

Sitzungsunterlagen

Sitzung des
Jugendhilfeausschusses der Stadt
Bergisch Gladbach
28.05.2026

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 5 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil	
Mitteilungsvorlage 0206/2026	7
TOP Ö 6 Kostenentwicklung der Kita Projekte im Kita Ausbauprogramm	
Beschlussvorlage 0360/2026	11
TOP Ö 7 Förderung einer Sanierungsmaßnahme in der Kindertagesstätte Dreckspatz, Bergisch Gladbach.	
Beschlussvorlage 0352/2026	17
TOP Ö 8 Umwandlung einer Teilzeitstelle (0,5) in eine Vollzeitstelle im Treffpunkt Kindertagespflege (TKT)	
Beschlussvorlage 0351/2026	19
TOP Ö 9 Spielplatzpflege - Sachstandsmitteilung	
Mitteilungsvorlage 0246/2026	23
TOP Ö 10 Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der VIII. Nachtragssatzung	
Beschlussvorlage 0314/2026	27

Stadt Bergisch Gladbach

Datum

05.05.2026

Ausschussbetreuender Fachbereich

Jugend und Soziales

Sachbearbeitung

Tatjana Mark

Telefon-Nr.

02202-141866

Tag und Beginn der Sitzung

Donnerstag, 28.05.2026, 17:00 Uhr

Einladung

zur 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Bergisch Gladbach in der elften Wahlperiode

Sitzungsort

Ratssaal des Rathauses Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, verständigen Sie bitte Frau Mark, Tel. 02202-141866 / t.mark@stadt-gl.de

Tagesordnung

Ö Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ausschussmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- 2 Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil**
- 3 Mitteilungen der/des Ausschussvorsitzenden**
- 4 Mitteilungen des Bürgermeisters**
- 5 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil
Vorlage: 0206/2026**
- 6 Kostenentwicklung der Kita Projekte im Kita Ausbauprogramm
Vorlage: 0360/2026**
- 7 Förderung einer Sanierungsmaßnahme in der Kindertagesstätte Dreckspatz, Hoppersheider Weg 24 a, 51467 Bergisch Gladbach.
Vorlage: 0352/2026**

Der TOP wird vorab erstellt, die Vorlage erfolgt in Form einer Tischvorlage.

- 8 Umwandlung einer Teilzeitstelle (0,5) in eine Vollzeitstelle (1,0) im Treffpunkt Kindertagespflege (TKT)
Vorlage: 0351/2026**
- 9 Spielplatzpflege - Sachstandsmitteilung
Vorlage: 0246/2026**
- 10 Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der VIII. Nachtragssatzung
Vorlage: 0314/2026**
- 11 Anträge der Fraktionen**
- 12 Anfragen der Ausschussmitglieder**
- N Nicht öffentlicher Teil**
- 1 Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - nicht öffentlicher Teil**
- 2 Mitteilungen der/des Ausschussvorsitzenden**
- 3 Mitteilungen des Bürgermeisters**
- 4 Anträge der Fraktionen**
- 5 Anfragen der Ausschussmitglieder**

Opiela (Vorsitzende)

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Jugend und Soziales

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0206/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	28.05.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

**Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der
 vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil**

Inhalt der Mitteilung:

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der vergangenen Sitzung.

Jugendhilfeausschuss am 10.03.2026:

TOP Ö7

Planung nach dem KiBiz2020 für das Kindergartenjahr 2026/27

Der Zuschussantrag für das Kindergartenjahr 2026/2027 wurde auf Basis dieser Planung an den LVR übersandt.

TOP Ö8

Förderung der Flexibilisierung gemäß § 48 KiBiz für das Kindergartenjahr 2026/2027

Die Mittel werden dem Träger entsprechend der Beschlussfassung bewilligt

TOP Ö9

Anwendung des § 55 Abs. 2, Satz 2 KiBiz für das Kitajahr 2026/27

Bei Bedarf macht die Verwaltung von den Einzelfallregelungen Gebrauch.

TOP Ö10

Förderung einer Sanierungsmaßnahme in der Kindertagesstätte Arche Noah, An der Wallburg 1a, 51427 Bergisch Gladbach.

Betrifft die Förderung einer Sanierungsmaßnahme in der Kita Pustebume – Umsetzung erfolgt entsprechend der Beschlussfassung.

TOP Ö11

Plätze im Außerunterrichtlichen Angebot an den Offenen Ganztagsgrundschulen – Planung für das Schuljahr 2026/27

Der Zuschussantrag wurde entsprechend der Planung für das Schuljahr 2026/2027 gestellt.

TOP Ö12

Änderung der Aufnahmekriterien für die Außerunterrichtlichen Angebote an den Offenen Ganztagsgrundschulen

Die Träger wurden über die Anpassung der Aufnahmekriterien informiert.

TOP Ö13

Änderung der Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergische Gladbach Teil II: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kinder im 6. - 10. Lebensjahr

Die Richtlinien müssen noch im Hauptausschuss beraten und im Rat beschlossen werden. Die Beratungsreihenfolge wurde zwar erfasst, aber in den Folgegremien nach dem JHA nicht fortgeführt.

TOP Ö14

Haushaltsplanberatung für die Produktgruppen 06.550/Kinder-/ Jugendarbeit, 06.560/Kinder in Tagesbetreuung und 06.570/Hilfen für junge Menschen und ihre

Familien für das Haushaltsjahr 2026

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 24.03.2026 den Gesamthaushalt mit Änderungen aufgrund von Anträgen der CDU-Fraktion, sowie der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN beschlossen.

1. Abstimmung der vorliegenden Anträge zur Sache von CDU-Fraktion und SPD-Fraktion/Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zu „Haushaltsbegleitbeschlüssen“

Der Antrag der CDU-Fraktion in der geänderten Fassung wurde angenommen.

2. Antrag der CDU-Fraktion „Sportliche Jugendförderung und Jubiläen von Sportvereinen“

Dieser Antrag der CDU-Fraktion wurde mehrheitlich beschlossen.

3. Antrag der Ratsgruppe Bürgerpartei GL – Haushalt 2026 – Gründung einer städtischen Wohnungsbau- und Entwicklungsgesellschaft

Der Antrag der Gruppe Bürgerpartei GL wurde mehrheitlich abgelehnt.

Der Haushaltsbeschluss wurde entsprechend des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften unter Berücksichtigung aller zuvor beschlossenen Änderungen beschlossen.

TOPÖ17

Rahmenentwurf der kreisweiten Vereinbarung zu §§ 8a und 72a SGB VIII

Nachdem die kreisweite Vereinbarung zum 8a und 72a durch den JHA beschlossen wurde, werden in den nächsten Wochen und Monaten neue Vereinbarungen abgeschlossen oder bestehende Vereinbarungen erneuert und durch die aktuelle Fassung ersetzt. Die Umsetzung erfolgt durch die jeweils zuständigen Abteilungen. Es musste noch eine minimale Anpassung vorgenommen werden (Aufnahme des DSG-EKG zusätzlich zum DSG-KDG).

TOPÖ19

Szenarien zur Fortführung des Q1

Das Thema wurde im JHA intensiv beraten, was sich in der Sitzung des Rates vom 24.03.2026 fortgesetzt hat. Das Thema ist nach wie vor aktuell und bedarf einer weiteren Betrachtung

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
Jugend und Soziales

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0360/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	28.05.2026	Beratung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	09.07.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	14.07.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Kostenentwicklung der Kita Projekte im Kita Ausbauprogramm

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die Mehrkosten von 2.223.973,33 € für die Bauvorhaben Kita „Schulstraße“, Kita „Nittumer Weg“ sowie Kita „Jakobstraße“ überplanmäßig bereit zu stellen.

Die Mittelbereitstellung von 861.397,77 €, die im Jahr 2026 fällig werden, erfolgt über den I Auftrag I53013002.

Die restlichen Mehrkosten von 1.362.575,56 €, die im Jahr 2027 fällig werden, sind über die Verpflichtungsermächtigung vom I Auftrag 57013001 sichergestellt.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(...)

Risikobewertung:

Sofern die Mehrkosten nicht zugesichert werden, können laufende Verträge nicht gehalten werden. Der Stadt drohen in diesem Fall rechtliche Konsequenzen sowie ein nicht vorauszusehender Imageverlust.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
x		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:				x	
planmäßig:					
außerplanmäßig:				x	x

Weitere notwendige Erläuterungen:

Auflistung der Mehrkosten pro Projekt:

Schulstraße: 861.397,77 € (Fällig in 2026)

Nittumer Weg: 739.179,12 € (Fällig in 2027)

Jakobstraße: 623.396,43 € (fällig in 2027)

Gesamt: 2.223.973,33 €

Personelle Auswirkungen:

	keine	Einsparungen:	Einstellungen:
--	-------	---------------	----------------

	Auswirkungen:		
planmäßig			
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Sachdarstellung/Begründung:

Das Kita Ausbauprogramm wurde im Rat am 05.09.2023 im Grundsatz beschlossen, um auf den akuten Platzmangel zu reagieren. Das Programm beinhaltet die Errichtung vier neuer Kindertagesstätten – Kita „Schulstraße“ in Sand, Kita „Nittumer Weg“ in Schildgen, Kita „Jakobstraße“ in der Stadtmitte sowie die Kita „Fürstenbrunnchen“ im Stadtteil Lückerath.

Während der Projektlaufzeit sind weitere Kosten entstanden, die in diesem Text aufgeführt und erläutert werden. (Da sich die folgende Vorlage mit den Baukostenentwicklungen der Einzelprojekte befasst, wird die Kita „Fürstenbrunnchen“ ausgeklammert.)

Rückblick Maßnahmebeschluss:

Die Maßnahmebeschlüsse der einzelnen Projekte wurden im Jahr 2024 mit folgenden Kostenannahmen gefasst:

	Kita Schulstraße	Kita Nittumer Weg	Kita Jakobstraße
Datum Maßnahmebeschluss	24.05.2024	02.07.2024	01.10.2024
Geplante Kosten	5.764.600,99 €	4.764.295,97 €	6.040.508,73 €
Geplante Einnahmen	2.627.100,00 €	1.876.500,00 €	2.627.100,00 €

Die Kosten wurden auf der Grundlage des Angebots des Bauunternehmers und des Küchenplaners zusammengestellt. Die Angebote entsprachen den Plangrundlagen der erweiterten Leistungsphase 2 *Vorentwurf* für das Gebäude. Für die Freianlagen wurden Kosten der Kostenberechnung der *Entwurfsplanung* (Leistungsphase 3) zugrunde gelegt.

Bereits in den jeweiligen Maßnahmebeschlüssen wurde darauf hingewiesen, dass die Schulbau GmbH einen Sicherheitszuschlag von 5% empfahl, der keine Berücksichtigung fand.

Zudem wurde benannt, dass zusätzlich weitere Baunebenkosten wie Anschlussgebühren für Gas, Wasser und Strom, die Abnahme von Sachverständigenleistungen etc. entstehen werden. Da diese Kosten zum damaligen Zeitpunkt nicht beziffert werden konnten, sind auch diese nicht in die Gesamtkosten des jeweiligen Maßnahmebeschlusses eingeflossen.

Aktueller Stand:

	Kita Schulstraße	Kita Nittumer Weg	Kita Jakobstraße
Datum Maßnahmebeschluss	24.05.2024	02.07.2024	01.10.2024
Geplante Kosten	5.764.600,99 €	4.764.295,97 €	6.040.508,73 €
Geplante Einnahmen	2.627.100,00 €	1.876.500,00 €	2.627.100,00 €
Einnahmen erfolgt	Ja	Nein (Bewilligung wird im 3.Quartal 2026 erwartet)	Nein (Bewilligung wird im 3.Quartal 2026 erwartet)
Mehrkosten (Stand Mai 2026)	861.397,77 €	739.179,12 €	623.396,43 €
Gesamtkosten Neu	6.625.998,76 €	5.503.475,09 €	6.663.904,86 €

Begründungen:

- Die Mehrkosten setzen sich grundsätzlich aus folgenden „Kostentreibern“ zusammen: (a) technischen Standard-/Systemumstellungen (Dach, Sockel, Akustik), (b) grundstücks-/bodenbedingten Zusatzleistungen (Erdarbeiten, Entsorgung, Drainage), (c) nutzer-/betreibergetriebenen Änderungen (Abstimmungen mit dem Träger,

Unfallkasse/Rettungsweg) sowie (d) Bauablauf-/Logistikthemen (insb. Verkehrssicherung).

- Mehrere Nachträge enthalten zugleich Reduzierungen/Gutschriften (z. B. Möblierung), die Einzelmehrkosten teilweise kompensieren; netto bleibt jedoch ein Mehrkostenblock aus den o.g. Treibern bestehen.
- Aufgrund von Bauzeitverzögerungen zwischen Beauftragung und Bau sind Mehrkosten in unterschiedlicher Höhe angefallen.

Die Nachträge zeigen in ihrer Gesamtheit eine objektiv nachvollziehbare Entwicklung: Mit fortschreitender Planung, Genehmigung und Nutzerabstimmung wurden Anforderungen konkretisiert bzw. geändert, die im Hauptauftrag in dieser Form noch nicht vollständig abgebildet waren. Dadurch entstanden Mehrleistungen, Umplanungsaufwände sowie begleitende Kosten für Organisation und Sicherung des Bauablaufs.

Im Falle der Schulstraße ist der Betreiber der neuen Kindertagesstätte erst nach Abschluss der Leistungsphase 5 (Vorbereitung Vergabe) in das Projekt eingestiegen. Individuelle Betreiberanforderungen konnten daher erst in einer späten Projektphase abgestimmt und umgesetzt werden. Dies führte zu nachträglichen Anpassungen in Planung, Genehmigungsunterlagen und Ausführung und hatte eine entsprechend budgeterhöhende Wirkung.

Die Mehrkosten lassen sich in vier wiederkehrende Treibergruppen bündeln:

- (1) Konkretisierung und Anpassung von Standards/Anforderungen

Im Projektverlauf wurden Ausführungsstandards und Anforderungen (z. B. an Dachaufbau, Sockel-/Feuchteschutz, Akustik sowie Sicherheitsausstattungen) gegenüber der ursprünglichen Kalkulationsbasis präzisiert oder geändert. Solche Anpassungen wirken sich typischerweise auf Materialwahl, Detailausbildung und Folgegewerke aus und führen zu Nachtragspositionen, auch wenn das funktionale Ziel (Kita-Neubau) unverändert bleibt.

Beispielsweise war es für den Betreiber von konzeptioneller Wichtigkeit, dass die Einrichtung einen Windfang vorhält. Dieser Raum dient als Empfangs- und Zwischenraum und „puffert“ die Ankommens- und Gehsituationen. Durch diese Änderung musste folglich der Grundriss angepasst und auch in den Baugenehmigungs- sowie brandschutzrelevanten Planungen verändert werden.

- (2) Grundstücks- und Rahmenbedingungen vor Ort

Mehrleistungen entstehen zudem aus örtlichen Gegebenheiten wie Erdbewegungen/Entsorgung, zusätzlichen Entwässerungs- bzw. Schutzmaßnahmen sowie Anforderungen aus Gutachten und Abstimmungen. Diese Punkte sind häufig erst nach vertiefter Untersuchung bzw. nach Baufortschritt in vollem Umfang bewertbar und werden dann nachtragsrelevant.

Hier seien die beiden größten und prominentesten Beispiele genannt: Im Zuge des Abrisses der Flüchtlingsunterkünfte an der Jakobstraße wurden mehrere riesige und tonnenschwere Betonteile im Boden gefunden, die gesondert herausgestemmt und entsorgt werden mussten.

Am Nittumer Weg wurde bekanntlich Munition sowie weitere Kampfmittel gefunden, aufgrund dessen die Baustelle mehrere Monate stillgelegt werden musste. Dies führte zu Mehrkosten beim Bauunternehmer, da die Module für die Kita sich bereits in der Herstellung befanden und eingelagert werden mussten. Zusätzlich mussten Handwerker der unterschiedlichen Gewerke auf andere Zeitpunkte umgeplant werden, was zur Störung der geplanten Bauabläufe und zwangsläufig zu Mehrkosten führte.

- (3) Nutzer- und Betreiberabstimmungen mit Planungsfolgen

Im Nachgang wurden Räume, Abläufe und Ausstattungsdetails mit dem Betreiber abgestimmt und teilweise angepasst. Solche Änderungen betreffen nicht nur die Ausführung, sondern ziehen (regelmäßige) Umplanungen bei Architektur und Fachplanung nach sich (inkl. Anpassungen in Genehmigungsunterlagen und brandschutzrelevanten Dokumenten). Damit entstehen Kosten nicht nur „auf der Baustelle“, sondern bereits in der Planungs- und Koordinationskette.

In diesem Kontext sind vorwiegend Ausstattungsänderungen wie z.B. der Garderoben oder auch der geplanten Fenster zu nennen, die aufgrund der Abstimmungen mit dem Betreiber angepasst werden mussten.

- (4) Bauablauf, Logistik und Verkehrssicherung

Ein weiterer Teil der Mehrkosten entsteht aus Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines sicheren und geordneten Bauablaufs (z. B. Verkehrssicherung, Vorhaltung/Umleitungen, Baustellensicherung). Diese Positionen sind stark zeitabhängig und werden besonders relevant, wenn sich Abläufe verschieben oder wenn die Randbedingungen im öffentlichen Raum dies erfordern.

Hier sei auf die im Maßnahmebeschluss noch nicht bezifferbaren Baunebenkosten verwiesen.

Ergänzend ist festzuhalten: Einzelne Nachträge enthalten auch Reduzierungen bzw. Gutschriften. Diese reduzieren Teilbeträge, ändern jedoch nicht die grundsätzliche Mehrkostenlinie, die sich aus den oben genannten Treibern ergibt.

Ein weiterer Kostentreiber, der explizit genannt werden soll, entstand durch den Wegfall des Gartenbauunternehmers für die Umsetzung der Freianlagenplanung. Da der Erstbietende zwischen Vergabe und geplantem Beginn der Baustelle Insolvenz anmeldete, musste auf den Zweitbietenden zurückgegriffen werden, dessen Angebot deutlich kostenintensiver war.

Fazit:

Die aufgetretenen Mehrkosten der drei Kita Bauprojekte aus dem Kita Ausbauprogramm zeigen in ihrer Gesamtheit eine nachvollziehbare Entwicklung. Diese setzen sich zum Teil aus strukturellen Änderungen (tiefergehende Planungen) sowie Umplanungen aufgrund der Abstimmungen mit dem Betreiber und nicht vorhersehbaren Einzelereignissen zusammen.

Die einzusetzenden Mittel von I 53013002 und von I 57013001 werden zwar in 2026 nicht benötigt, aber in 2027 wieder zur Verfügung gestellt werden müssen, um die entsprechenden Projekte umsetzen zu können.

Nichtsdestotrotz sind die Bestrebungen seitens der Verantwortlichen unentwegt, sowohl strukturelle Defizite zu verbessern als auch durch die gezielte Steuerung der Einzelbeträge, das Gesamtvolumen des jeweiligen Kitaprojektes so gering wie möglich zu halten.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Kinder-, Jugend- und Familienförderung

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0352/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	28.05.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

**Förderung einer Sanierungsmaßnahme in der Kindertagesstätte
 Dreckspatz, Hoppersheider Weg 24 a, 51467 Bergisch Gladbach.**

Tischvorlage folgt.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Kinder-, Jugend- und Familienförderung

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0351/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	28.05.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Umwandlung einer Teilzeitstelle (0,5) in eine Vollzeitstelle (1,0) im Treffpunkt Kindertagespflege (TKT)

Beschlussvorschlag:

Der Umwandlung einer Teilzeitstelle mit dem Stundenumfang von bisher 0,5 in eine Vollzeitstelle (1,0) wird vorbehaltlich der Mittelverfügbarkeit aufgrund des Haushaltsbegleitbeschlusses 2026 Nr. 3 (Sachkosteneinsparung) und der Genehmigung des Haushaltes 2026 durch die Kommunalaufsicht zugestimmt. Die Finanzierung für die Folgejahre wird gesichert. Das Ziel ist ein Einsatz von 2,5 (2 VZ + 0,5 Teilzeit) Tagespflegepersonen im TKT. Die Mittel werden dem Deutschen Roten Kreuz als Träger zur Verfügung gestellt

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

./.

Risikobewertung:

./.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
x		

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	x				
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig			
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

Sachdarstellung/Begründung:

Das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach ist als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Jugendhilfeplanung verpflichtet, am Bedarf orientierte Plätze in Kindertagespflege und Tageseinrichtungen vorzuhalten (§ 24 i.V.m. §§ 79, 80 SGB VIII). Nach § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII besteht in dem Zusammenhang die zwingende Vorgabe, auch für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungssituation für das Kind sicherzustellen. Der zeitliche Umfang richtet sich nach den üblichen Betreuungszeiten der Kindertagespflegeperson; die Ersatzbetreuung muss grundsätzlich so ausgestaltet sein, dass der festgestellte und von den Eltern geltend gemachte Bedarf weiterhin gedeckt wird.

Nach § 24 Abs. 1 KiBiz NRW gewährt das Land dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15.03.2026 für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung jährliche Kindertagespflegepauschalen; der Landeszuschuss setzt bei Kindern, die außerhalb des Haushalts der Eltern betreut werden, eine Bestätigung des Jugendamtes voraus, dass u.a. für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung des Jugendamtes sichergestellt wird (§ 24 Abs. 2 Ziff. 5 KiBiz NRW).

Um der vorgenannten Verpflichtung gerecht zu werden, besteht zur Abdeckung von Vertretungssituationen in Bergisch Gladbach seit 01.09.2017 als Vertretungsmodell der Treffpunkt Kindertagespflege (TKT) in Trägerschaft des Deutschen Roten Kreuzes. Der TKT wird ähnlich einer Großtagespflegestelle betrieben. (Treffpunkt Kindertagespflege - DRK-Kreisverband Rheinisch-Bergischer Kreis e.V.)

Dieser deckt Vertretungen im Krankheitsfall, aber auch Urlaubs- und Fortbildungszeiten von Kindertagespflegepersonen ab. Die dort tätigen Tagespflegepersonen sind beim DRK angestellt, verfügen aber alle über eine Pflegeerlaubnis. Betreuungszeiten sollen von 08:00 bis 16.00 Uhr angeboten werden, was einem durchschnittlichen Betreuungsbedarf der Eltern von 40 Wochenstunden (8 Std./Tag) entspricht. Aktuell können aufgrund eines personellen Engpasses nur Betreuungszeiten von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr / 15.00 Uhr angeboten werden.

Personelle Ausstattung und zusätzliche Bedarfe

Nach positiver Beschlussfassung im JHA vom 09.05.2023 ist die Einrichtung einer zusätzlichen Vollzeitstelle im TKT erfolgt (Drucksachen-Nr. 0095/2023). Seitdem sind dort 1,0 Vollzeit Stelle und 2 x 0,5 Stellen erfasst.

Im weiteren Verlauf hat sich ergeben, dass eine der in 0,5 Stellen eingesetzten Tagespflegepersonen temporär ausgefallen ist und letztendlich die Beschäftigung nicht weiter ausüben konnte. Vorübergehend sind damit nur 1,5 Kräfte im Einsatz, weshalb Vertretungssituation nicht vollständig abgedeckt werden können, was nicht den Bedarfen der Eltern entspricht.

Außerdem hat sich herausgestellt, dass bei einer höchstpersönlichen Zuordnung der Kinder eine Abdeckung der Betreuungs- und der Pausenzeiten nur mit 2,5 Kräften möglich ist. Allein aus Gründen des Kinderschutzes müssen immer zwei Kräfte vor Ort sein. Zwei Vollzeitkräfte könnten regulär problemlos bis zu 9 Kinder täglich mit 8 Stunden in fester Zuordnung betreuen. Mittagspausenzeiten, Krankheits- und Urlaubstage der zwei Vollzeitkräfte müssen durch eine Teilzeitkraft abgedeckt werden, so dass insgesamt 2,5 Stellen erforderlich sind.

Demzufolge soll die zweite 0,5 Stelle in eine Vollzeitstelle umgewandelt werden:

Alt	Neu
1 VZ	2 VZ
2 x 0,5 VZ	1 x 0,5 VZ
= 2 VZ	= 2,5 VZ

Die Anzahl der Plätze in Kindertagespflege wurden seit 2017 deutlich ausgebaut, in 2017 waren es 197 Plätze und in 2022 360 Plätze:

2023 = 385 Plätze

2024 = 386 Plätze

2025 = 369 Plätze

2026 = 364 Plätze (Planungsgrundlage, Drucksachen Nr. 0048/2026 – Planung nach dem KiBiz für das Kindergartenjahr 2026/2027)

Auch wenn diese Zahl leicht rückläufig ist, besteht unverändert Bedarf an einer stabilen Vertretungssituation. Das bestehende Vertretungsangebot ist in der Elternschaft bekannt und akzeptiert, auch aufgrund des Tatbestandes, dass die im TKT eingesetzten Tagespflegepersonen Kontakt zu den Tagespflegepersonen in Bergisch Gladbach halten, in dem sie diese besuchen gehen oder diese in den TKT kommen. Im TKT wurden Kinder wie folgt betreut:

2023 = 749

2024 = 970

2025 = 714 (Rückgang aufgrund personeller Engpässe)

Um den gesetzlichen Vorgaben nachkommen zu können, sowie zur Aufrechterhaltung eines bedarfsgerechten Angebotes für Kinder, die in der Kindertagespflege betreut werden, ist es erforderlich, im TKT 2,5 Tagespflegepersonen einzusetzen. Diese Aufstockung ist aus Mitteln der Stadt Bergisch Gladbach zu bestreiten und beläuft sich auf ca. 24.200 Euro / Jahr. Die Mittel sind im Haushalt 2026 eingestellt (Sachkonto 06.560.3, 5331160 – Aufwendungen für die Förderung von Kindern in Tagespflege); sie können im laufenden Haushaltsjahr abgedeckt werden, weil eine Tagespflegeperson verstorben ist und vier weitere ihre Tätigkeit aufgrund von Schwangerschaften aktuell nicht ausüben können, so dass diese Förderungen entfallen. Zu berücksichtigen ist auch, dass die neue Kraft auch schon als Tagespflegeperson im Einsatz war und die Förderung dieser Tagespflegeperson nach der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Förderung der Kindertagespflege damit auch zukünftig entfällt.

Die Aufwendungen werden für das Haushaltsjahr 2027 angemeldet, die Finanzierung soll für die Folgejahre gesichert sein. Sollte sich herausstellen, dass die Zahlen der in Tagespflege betreuten Kinder aufgrund des Geburtenrückgangs (siehe Darstellung in der Vorlage 0048/2026 insgesamt und konkret in Anlage 1, V, Seite 12 ff Ausführungen zur Kindertagespflege) dauerhaft zurückgehen und weniger Plätze in Tagespflege angeboten werden, sind auch eine Überprüfung und ggfs. eine Anpassung der Ausgestaltung des Vertretungsmodells TKT erforderlich.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
Stadtgrün

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0246/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	28.04.2026	zur Kenntnis
Jugendhilfeausschuss	28.05.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Spielplatzpflege - Sachstandsmitteilung

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(...)

Risikobewertung:

(...)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Inhalt der Mitteilung:

Im Jugendhilfeausschusses (JHA) vom 27.01.2026 ergab sich die Nachfrage, ob es einen Spielplatzpflegeplan gebe und ob dieser jetzt oder in der nächsten Sitzung skizziert werden könne. Die Anfrage zum Spielplatzpflegeplan müsse allerdings im Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung (AIUSO) platziert werden. Der AIUSO übernahm in seiner Sitzung am 24.02.2026 den Wunsch, dass die Verwaltung eine solche Vorlage erstellt.

Der Begriff „Spielplatzpflegeplan“ weist keine festgelegte Definition auf, sodass es kein vorgefertigtes Dokument gibt, welches den Fachausschüssen vorgelegt werden kann. In der Folge hat die Verwaltung die grundlegenden Informationen zu der Spielplatzthematik für die Fachausschüsse zusammengestellt.

Die städtischen Kinder- und Schulspielplätze sowie die Fitness- und Freizeitsporteinrichtungen (im Folgenden als „Spielplätze“ zusammengefasst) unterliegen einer geplanten Pflege im Rahmen der vorhandenen Ressourcen.

Für die Spielelemente, sowie den gesamten als Spielplatz ausgelegten Bereich gelten die allgemeinen Anforderungen an ein sicheres Spielen. Somit sind auch die Grünflächen von für Kinder nicht vorhersehbaren Gefahren freizuhalten.

Vor dem Hintergrund der Vorlage „Personalsituation im Fachbereich 8“ (Drucksachen-Nr. 0022/2026) aus der vergangenen Sitzung des AIUSO und dem darin beschriebenen „dringenden Personalbedarf bei der Wahrnehmung der Pflichtaufgabe Spielplatzkontrolle“, wird in dieser Vorlage nicht im Detail auf Aspekte personeller oder finanzieller Ressourcen eingegangen, sondern lediglich der allgemeine Umfang geschildert.

Im Fokus der vorliegenden Vorlage soll vielmehr die Darstellung der vielfältigen Leistungen eines Spielplatzbetreibers unter der Überschrift ‚Spielplatzpflege‘ stehen.

Zur allgemein sichtbaren Pflege eines Spielplatzes gehören maßgeblich die folgenden Aufgaben:

- Pflege und Instandhaltung von besonders sicherheitsrelevanten Elementen (Spielgeräte, Fallschutzflächen, Umzäunungen etc.)
- Pflege und Instandhaltung von sonstigen Einbauten (Sitzgelegenheiten, Beschilderung etc.)
- Gärtnereiische Pflege von Grün- und Sandflächen inkl. Sichtung und Entfernung von giftigen Pflanzen sowie gefährlichen Gegenständen und unhygienischen Einträgen
- Baumpflege
- Winterdienst und Umfeldreinigung (Wegereinigung inkl. angrenzender Gehwege als Anliegerpflicht, Müllentsorgung und Graffitientfernung)

Hinzu kommen die allgemein weniger sichtbaren Leistungen zur Pflege der Spielplätze:

- Dokumentation und Maßnahmenfestlegung zu der Spielplatz- und Baumkontrolle
- Vorhalten und Wartung von Soft- und Hardware für datenbankbasierte Spielplatz- und Baumkontrollen
- Steuerung der Leistungserbringung durch eigenes Personal oder Fremdvergabe
- Vergabe von Pflege-, Instandhaltungs- und Bauleistungen an externe Dienstleister
- Betriebsführung inkl. Geräte- und Fuhrparkmanagement

Laut den ersten Ergebnissen aus dem derzeit im Aufbau befindlichen Spielplatzkataster, gibt es im Stadtgebiet 133 Spielplätze, mit unterschiedlich vielen Spielelementen. Die Gesamtfläche, auf der die vorstehenden Leistungen von der Stadtverwaltung erbracht werden, beträgt ca. 188.477 m² (knapp 19 ha).

Da sich das Spielplatzkataster noch in der Phase des Aufbaus befindet, handelt es sich hierbei um erste Schätzungen. Die Eingabequalität und Datenbankverarbeitung werden mit weiterem Fortschritt der Erstellung noch genauer und stellen derzeit ein vorläufiges Ergebnis der in Arbeit befindliche „Spielplatz-Bestandserhebung“ im Rahmen der ‚Spielplatz-Strukturanalyse 2025‘ dar.

Auf dieser Grundlage sollen zukünftig Qualitätsfaktoren wie Kosten, Zeit und Qualität definierbar und hierdurch besser steuerbar werden.

Für die Leistung aller oben beschriebenen Aufgaben auf Spielplätzen stehen derzeit sechs Mitarbeitende zur Verfügung, hiervon jeweils zwei Personen zur Pflege, Unterhaltung und Kontrolle. Unterstützung erhält das Spielplatz-Team durch die Logistikkolonne beispielsweise beim Sandtausch und im Sommer durch die Mähkolonne.

Zur Effizienzsteigerung werden die Mülleimerleerung nebst Umfeldreinigung sowie Graffiti-Entfernungen durch den GL Service gGmbH durchgeführt. Reparaturen, sowie Um- und Aufbauten von Spielelementen werden häufig an externe Fachbetriebe vergeben.

Gemäß DIN EN 1176 ‚Spielplatzgeräte und Spielplatzböden‘, Teil 1 & 2 sowie DIN 18034 ‚Spielplätze und Freiräume zum Spielen‘ müssen Kontrollen von qualifizierten Spielplatzprüfern (Ausbildung nach DIN 79161-1 und -2) durchgeführt werden.

Jeder Spielplatz ist hierbei gemäß DIN EN 1176

- täglich bis einmal wöchentlich einer Sichtkontrolle zu unterziehen,
- monatlich bis quartalsweise ist eine Operative Inspektion und
- einmal jährlich eine Hauptinspektion durchzuführen.

Alle Kontrollen und Prüfungen sind zu dokumentieren. Da diese Pflichtaufgabe mit den vorhandenen Personalkapazitäten, vor dem Hintergrund der dargestellten Spielplatzfläche auf dem Stadtgebiet, schwerlich abzudecken ist, wurde im Rahmen des Stellenplans zusätzliches Personal beantragt (s. „Personalsituation im Fachbereich 8“ (Drucksachen-Nr. 0022/2026)).

Neben den qualifizierten Spielplatzprüfungen sind auch andere Pflege- und Instandhaltungsarbeiten auf Spielplätzen grundsätzlich sicherheitsrelevant und von qualifizierten Mitarbeitenden / Dienstleistenden durchzuführen.

Ein großer Teil der Leistungsanforderungen liegt im Bereich der Reparatur von Spielgeräten. Hierfür kann die Verwaltung auf zwei Tischler / Schreiner sowie eine kleine, hauseigene Tischlerei zurückgreifen, wodurch die Stadt in Teilen unabhängig von teuren Ersatzteilen (z.B. Leitersprossen, Holzlatten für Sitzbänke) oder langen Lieferzeiten ist.

Neubauten oder größere Umbauten von Spielplatzgeräten werden hingegen größtenteils an externe Fachfirmen vergeben. Bei akuten Gefahren ausgehend von Spielgeräten, ohne unmittelbare Reparaturmöglichkeit, müssen diese gesperrt oder funktionsunfähig gemacht werden.

Grundsätzlich liegt die Priorisierung auf sicherheitsrelevanten Leistungen gegenüber Pflegeleistungen, wodurch gelegentlich der äußere Eindruck durch verspätete oder ausfallende Pflegegänge als Folge einer notwendigen durchzuführenden,

sicherheitsrelevanten Leistung in Mitleidenschaft gezogen wird.

Eine weitere Aufgabe des Betreibers ist die angemessene Reaktion auf jahreszeitliche Einflüsse. Neben dem Winterdienst auf Wegen und Treppen der Spielplätze sind auch die öffentlichen Gehwegbereiche im Rahmen der Anliegerpflicht zu berücksichtigen. Ähnlich sicherheitsrelevant ist auch die Beseitigung von Rutschgefahren durch Laub auf Wegen, Treppen sowie Spielplatzelementen. Die Laubentfernung ist zudem auch auf den Spielplatzelementen präventiv aus wirtschaftlichen Gründen durchzuführen, um Nässe auf Holzelementen und dadurch einsetzende Holzfäule nach Möglichkeit zu vermeiden.

Insbesondere in Fallschutzbereichen würde nicht entferntes und sich zersetzendes Laub die Fallschutzeigenschaften verschlechtern. Hinzu kommt, dass der hierdurch häufiger notwendige Sandtausch zu höheren Kosten führen würde.

Die vorstehend aufgeführten Leistungen der Spielplatzkontrolle und -Unterhaltung sind sehr umfangreich. Um die Zielerreichung eines sicheren und gepflegten Zustandes der städtischen Spielplätze voranzutreiben, und einen bestehenden Sanierungsstau abzubauen, wurden diverse Maßnahmen eingeleitet. Hiervon sollen einige genannt werden:

- ‚Spielplatz-Strukturanalyse 2025‘ mit dem Ziel eines Spielplatzentwicklungskonzepts (s. Drucksachen-Nr. 0133/2025) in enger Zusammenarbeit mit Fachbereich 5
- Interne Maßnahmen (z.B. Reaktion auf demografischen Wandel, strukturierte Spielplatz-Bestandserhebung und Aufbau eines Spielplatzkatasters, Digitalisierung der Spielplatzkontrollen)
- Stellenantrag für 2026
- spezifische Materialverwendung um zukünftigen Pflegeaufwand / Sperrungen von Geräten zu reduziert oder möglichst zu vermeiden und den Lebenszyklus zu verlängern
- Stetige Vergaben von Aufträgen an Extern

Wegen des Fokus dieser Vorlage wird auf weitere Aufgaben eines Spielplatzbetreibers, beispielsweise im Sinne von Optimierungsbedarfen im Rahmen der Bauleitplanung, Spielplatzentwicklung, Objektplanung (Neu- und Umbau), Erstellung von Pflegeleitbildern, Inklusion, sowie Beschwerdemanagement und Anregungen, nicht eingegangen.

Der Ansatz des Spielplatzpflegeplans wird in der ‚Spielplatzstrukturanalyse 2025‘, dort insbesondere in der in diesem Jahr beginnenden ‚Phase II - Spielplatzentwicklungsplanung‘, als wesentliche Grundlage erörtert und bestmöglich berücksichtigt, da die Pflege und Unterhaltung von Spielplätzen für die Entwicklung essenziell sind. Aspekte des Pflegezustandes sowie des Sanierungsbedarfs werden neben dem allgemeinen Spielplatzbedarf und den Ergebnissen der Bürgerdialoge in die zu definierenden Maßnahmen einfließen.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Jugend und Soziales

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0314/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	28.05.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	14.07.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der VIII. Nachtragssatzung

Beschlussvorschlag:

Die der Vorlage beigelegte VIII. Nachtragssatzung wird beschlossen.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach wurde zuletzt am 25.02.2025 aktualisiert. Aufgrund gesetzlicher Änderungen sind Anpassungen erforderlich.

Risikobewertung:

nicht notwendig

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

nicht notwendig

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

nicht notwendig

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

nicht notwendig

Sachdarstellung/Begründung:

Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach mehreren Rechtsgrundlagen. Auf Bundesebene regelt das Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe) in den §§ 70 und 71 die Einrichtung, Zusammensetzung und Aufgaben des (Landes-)Jugendhilfeausschusses. Ergänzend finden sich auf Landesebene entsprechende Ausführungsgesetze, um das oben genannte Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG-KJHG) zu konkretisieren.

Darüber hinaus gelten auch die kommunalrechtlichen Bestimmungen sowie die jeweilige Jugendamtssatzung der Kommune – demnach für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Bergisch Gladbach die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates, aktuell in der Fassung des V. Nachtrags sowie die Satzung für das Jugendamt Bergisch Gladbach, aktuell in der VII. Nachtragssatzung.

Durch die Fassung der Änderung des AG-KJHG, welche mit Wirkung zum 28.06.2025 in Kraft trat, ergeben sich in der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach Änderungsbedarfe. Tabelle 1 verdeutlicht dies, die zu beschließenden Änderungen sind fett markiert.

In der aktualisierten Fassung des AG-KJHG ist geregelt, dass dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder u. a. angehören:

*8. eine Vertretung des Integrationsrates **oder Integrationsausschusses***

(...)

10. eine Vertretung örtlicher Jugendringe

Es ergeben sich redaktionelle Änderungen im Hinblick auf den *Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration* sowie den *Inklusionsbeirat*, denn:

1. Der ehemalige *Integrationsrat* der Stadt Bergisch Gladbach ist nun der *Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration*.
2. Der ehemalige *Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen* ist nun der *Inklusionsbeirat*.

Die Satzung für das Jugendamt Bergisch Gladbach in seiner aktuellen Version regelt die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses bisher wie folgt:

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

(...)

j) ein Mitglied des **Integrationsrates der Stadt Bergisch Gladbach**, das vom **Integrationsrat** vorgeschlagen und vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt wird,

k) ein Mitglied des **Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen**, das vom **Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen** vorgeschlagen und vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt wird.

Erforderliche redaktionelle Änderungen

1. Die Bezeichnung *Integrationsrat* muss zu *Ausschuss für Chancengleichheit und Integration* werden.
2. Die Bezeichnung *Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen* muss zu *Inklusionsbeirat* geändert werden.
3. Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich durch die eingangs bereits genannte *Vertretung örtlicher Jugendringe*, welche laut aktualisiertem AG-KJHG beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss sein soll. Dies ist in der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach zu ergänzen.

Tabelle 1: Gegenüberstellung AG-KJHG und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach (inklusive Änderungsvorschlag)

Aktualisierte Fassung des AG-KJHG (Neuerungen sind fett markiert)	VII. Nachtragssatzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach	Vorschlag für die zu beschließende VIII. Nachtragssatzung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach
§ 5 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (...) (1) 1. die Hauptverwaltungsbeamtin beziehungsweise der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr beziehungsweise ihm bestellte Vertretung, 2. die Leitung des Jugendamtes oder deren Vertretung, 3. eine Richterin beziehungsweise ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin beziehungsweise ein Jugendrichter, die beziehungsweise der von der zuständigen Präsidentin beziehungsweise dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird,	(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an: a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm bestellte Vertreterin/ bestellter Vertreter, b) die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter, c) eine Richterin/ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/vom Präsidenten des Landgerichts Köln bestellt wird, d) eine Vertreterin/ein	(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an: a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm bestellte Vertreterin/ bestellter Vertreter, b) die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter, c) eine Richterin/ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/vom Präsidenten des Landgerichts Köln bestellt wird, d) eine Vertreterin/ein Vertreter der

4. eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Geschäftsführung der zuständigen Agentur für Arbeit bestellt wird, 5. eine Vertretung der Schulen, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird, 6. eine Vertretung der Polizei, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird, 7. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen, sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt, 8. eine Vertretung des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, 9. eine Vertretung aus dem Jugendamtselternbeirat, 10. eine Vertretung örtlicher Jugendringe (...) nach Absatz 1 Nummer 3 bis 11 ist eine Stellvertretung zu bestellen. (3) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass weitere sachkundige Personen dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder	Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der/dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Arbeitsagentur bestellt wird, e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung Köln als Obere Schulaufsichtsbehörde bestellt wird, f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Landrätin/dem Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises als Kreispolizeibehörde bestellt wird, g) je eine Vertreterin/ein Vertreter der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche, die von den zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften bestellt werden, h) bis zu fünf Vertreterinnen/Vertreter, die von der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe der Stadt Bergisch Gladbach bestellt werden, i) die/der Vorsitzende des Jugendamtselternbeirates (§ 9 Abs. 6 KiBiz) j) ein Mitglied des Integrationsrates der Stadt Bergisch Gladbach, das vom Integrationsrat vorgeschlagen und vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt wird,	Arbeitsverwaltung, die/der von der/dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Arbeitsagentur bestellt wird, e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung Köln als Obere Schulaufsichtsbehörde bestellt wird, f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Landrätin/dem Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises als Kreispolizeibehörde bestellt wird, g) je eine Vertreterin/ein Vertreter der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche, die von den zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften bestellt werden, h) bis zu fünf Vertreterinnen/Vertreter, die von der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe der Stadt Bergisch Gladbach bestellt werden, i) die/der Vorsitzende des Jugendamtselternbeirates (§ 9 Abs. 6 KiBiz) j) ein Mitglied des Ausschusses für Chancengleichheit und Integration der Stadt Bergisch Gladbach, das vom Ausschuss für Chancengleichheit und Integration vorgeschlagen und vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt wird, k) ein Mitglied des
--	--	---

angehören. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen und jungen Menschen ist zu achten.	k) ein Mitglied des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen, das vom Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen vorgeschlagen und vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt wird. Für die Mitglieder nach den Buchstaben c) bis k) ist je eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestellen oder zu wählen.	Inklusionsbeirats, das vom Inklusionsbeirat vorgeschlagen und vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt wird. l) eine Vertretung örtlicher Jugendringe Für die Mitglieder nach den Buchstaben c) bis l) ist je eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestellen oder zu wählen.
---	---	---

Vorschlag für die Satzungsänderung

Titel der Satzung und Präambel werden neu gefasst:

Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der **VIII.** Nachtragssatzung

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am **14.07.2026** aufgrund der §§ 69 ff. Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2024 (BGBl. I S. 361), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1990 (GV NW S. 664), zuletzt geändert **durch Art. 1 des ÄndG vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 572, S. 699)** und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) folgende **VIII.** Nachtragssatzung für das Jugendamt beschlossen:

Artikel I bis Artikel II. § 4 (2) bleiben unberührt.

Artikel II. § 4 (3) wird neu gefasst:

II. Der Jugendhilfeausschuss

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm bestellte Vertreterin/ bestellter Vertreter,
- b) die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter,
- c) eine Richterin/ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein

Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/vom Präsidenten des Landgerichts Köln bestellt wird,

- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der/dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Arbeitsagentur bestellt wird, Satzung für das Jugendamt 51.1 3
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung Köln als Obere Schulaufsichtsbehörde bestellt wird,
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Landrätin/dem Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises als Kreispolizeibehörde bestellt wird,
- g) je eine Vertreterin/ein Vertreter der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche, die von den zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften bestellt werden,
- h) bis zu fünf Vertreterinnen/Vertreter, die von der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe der Stadt Bergisch Gladbach bestellt werden,
- i) die/der Vorsitzende des Jugendamteselternbeirates (§ 9 Abs. 6 KiBiz)
- j) ein Mitglied des **Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration**, das vom **Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration** vorgeschlagen und vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt wird,
- k) ein Mitglied des **Inklusionsbeirats**, das vom **Inklusionsbeirat** vorgeschlagen und vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt wird.
- l) eine Vertretung örtlicher Jugendringe**
- m) Für die Mitglieder nach den Buchstaben c) bis **l)** ist je eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestellen oder zu wählen.

Alles Weitere ab Artikel II. § 5 bleibt unberührt.

